

**JURISTISCHE ASPEKTE****Totale Barrierefreiheit von Rechts wegen?**

**M**it der Veröffentlichung der DIN 18040 Teil 2 ist in Verbindung mit der allgegenwärtigen Forderung nach mehr Inklusion auch der Streit darüber entbrannt, welchen Beitrag die Wohnungswirtschaft zu leisten habe. Das Petitum war und ist: Umfassende Geltung der DIN 18040 Teil 2 und der in ihr enthaltenen sogenannten „R-Anforderungen“, nämlich Schaffung von Rollstuhlgerichtigkeit, im Wohnungsbau. Zur Begründung wurden und werden zwei Thesen vertreten: Die erste These ist, dass unabhängig von einer spezifischen Regelung in der Bauordnung NRW Rollstuhlgerichtigkeit schon heute bei allen Neubauvorhaben durch geltendes Recht angeordnet sei. Die zweite These geht dahin, dass die UN-Behindertenrechtskonvention und/oder Bundesrecht dazu zwingen, in der Bauordnung NRW über die gegenwärtig geltende Regelung des § 49 Abs. 2 BauO NRW hinausgehend vorzuschreiben, dass bei Neubauvorhaben im Wohnungsbau generell die sogenannten „R-Anforderungen“ der DIN 18040 Teil 2 zu erfüllen seien.

**Was ist von diesen Thesen zu halten?**

Erstens ist festzuhalten, dass die DIN 18040 Teil 2 (R) als Norm nicht eo ipso als Private bindendes „Recht“ gilt, sondern der privatautonomen oder staatlichen Verbindlichkeitsanordnung bedarf. Gegenwärtig verpflichtet nordrhein-westfälisches Landesrecht, weder die BauO NRW noch nordrhein-westfälisches Behindertengleichstellungsrecht, private Bauherren nicht, die Anforderungen der DIN 18040 Teil 2 (R) generell bei allen Neu- oder



Foto: fottoo - fotolia.com

Umbauvorhaben zu erfüllen. Weder schreibt dies § 49 Abs. 2 BauO NRW noch eine andere Vorschrift in der Bauordnung NRW vor. Insbesondere gilt dies in Bezug auf § 3 Abs. 1 S. 1 BauO NRW, da diese Norm nicht als technische Baubestimmung eingeführt worden ist. Ebenso ordnet solches auch nicht das nordrhein-westfälische Behindertengleichstellungsgesetz an. Gleiches gilt für das Bundesgleichstellungsrecht. Unabhängig davon gelten diese Gesetze nur für Landes-/ Bundesbehörden und diesen gleichgestellte Einrichtungen, nicht aber für privatwirtschaftliche Unternehmen. Vor allen Dingen aber ergibt sich dies nicht aus der vielzitierten UN-Behindertenrechtskonvention, da die dort einschlägigen Vorschriften, die die Gleichstellung behinderter Menschen ansprechen, nicht an Private adressiert sind, sondern an die staatlichen Rechtsetzungsorgane der Staaten, die das Abkommen ratifiziert haben.

Zweitens ergibt sich weder aus der UN-Behindertenrechtskonvention noch aus geltendem Bundesrecht die Verpflichtung des Landesgesetzgebers, durch Änderung der geltenden Bauordnung NRW für jedes neue Bauvorhaben die Geltung der DIN 18040 Teil

2 (R) anzuordnen. Der Bundesgesetzgeber und der Landesgesetzgeber haben insofern weite Spielräume in der Gestaltung inklusionsrechtlicher Sachverhalte.

Unabhängig davon dürfte drittens auch die Anordnung der generellen Geltung der DIN 18040 Teil 2 (R) für alle Wohnungsneubauten und neubaugleichen Umbauten durch gesonderte gesetzliche Anordnung für die Zukunft wegen Verstoßes gegen Art. 14 Grundgesetz (GG) und Art. 12 GG verfassungsrechtlich nicht zulässig sein, zumal die Erfüllung der „R-Anforderungen“ der DIN 18040 Teil 2 nicht die unbedingte Voraussetzung dafür ist, dass Wohnraum von einem Rollstuhlfahrer überhaupt genutzt werden kann.

Als Resümee kann man Folgendes festhalten: Weder ordnet geltendes Recht an, dass schon heute im Wohnungsneubau generell Rollstuhlgerichtigkeit vorzusehen ist, noch wäre der Landesgesetzgeber durch höherrangiges Recht gezwungen, dies in der Bauordnung NRW vorzusehen. Ganz im Gegenteil dürfte dies verfassungsrechtlich unzulässig sein.

**GASTBEITRAG >>**

von Dr. Lutz H. Michel FRICS

Rechtsanwalt und anerkannter Gutachter  
für Betreutes WohnenWeitere Infos: [www.radrmichel.de](http://www.radrmichel.de)